

Merkblatt

«Prüfungsdauerverlängerung, mündliche Prüfungen auf Italienisch und fremdsprachige Gesetze/Wörterbücher»

► **Prüfungsanmeldung**

Die Prüfungsanmeldung ist **verbindlich**; vorbehalten bleibt der Rückzug aus wichtigen Gründen. Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung nicht an oder legt sie bzw. er ohne triftigen Grund nicht alle Prüfungen ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden („failed“ bzw. Note 1). Triftige Gründe sind namentlich eigene, durch Arztzeugnis nachgewiesene Krankheit oder schwere Erkrankung oder ein Todesfall in der Familie (vgl. §§ 42, 43 StuPO und § 31 W-StuPO sowie das Merkblatt «Nichtantreten von Prüfungen»).

► **Gesuche**

- **Gastlehrveranstaltung (GLV)**

Bei den GLV-Prüfungen werden – unabhängig von der Durchführungssprache der GLV – keine Verlängerungen bewilligt.

- **Verlängerung der Dauer der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen**

Studierende mit einer anderen Maturitätssprache als Deutsch können ein Gesuch um Prüfungsdauerverlängerung im Falle von **schriftlichen** Prüfungen einreichen. Im Masterstudium werden Gesuche um Verlängerung der Bearbeitungszeit grundsätzlich nur bei Mobilitätsstudierenden oder fremdsprachigen WechslerInnen aus nicht deutschsprachigen Herkunftsuniversitäten gewährt (vgl. § 46 StuPO, § 32 W-StuPO).

Die Prüfungsdauer verlängert sich gemäss § 32 Abs. 3 W-StuPO bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 32 Abs. 1 W-StuPO wie folgt.

- **Bachelorstudium**

- **Staatsrecht I und II, Strafrecht I und II, ZGB I und II, Grundlagen des Rechts I und II, Verbundprüfung** 1 Stunde Verlängerung
- **alle übrigen Prüfungen** ½ Stunde Verlängerung

- **Masterstudium**

Im Masterstudium kann eine Verlängerung um eine halbe Stunde bewilligt werden, wenn das Bachelordiplom nicht überwiegend in deutscher Sprache erworben wurde.

- **Englischsprachige Prüfungen** keine Verlängerung

➤ **Mobilitätsstudierende / Doppelmaster**

Mobilitäts- und Doppelmasterstudierende, die von einer Universität mit nicht deutscher Unterrichtssprache kommen, erhalten in der Regel eine ½ Stunde Verlängerung.

➤ **Wechslerinnen und Wechsler**

«Wechslerinnen» und «Wechsler» mit nicht deutscher Maturitätssprache, die von einer Universität mit nicht deutscher Unterrichtssprache kommen, erhalten in der Regel eine ½ Stunde Verlängerung.

• **Mündliche Prüfung in italienischer Sprache**

Studierende italienischer Muttersprache können mit dem Einverständnis des oder der prüfenden Dozierenden die Abnahme mündlicher, deutschsprachiger Prüfungen in italienischer Sprache beantragen (§ 32 Abs. 4 W-StuPO).

• **Abgabe von französischen oder italienischen Gesetzestexten**

Studierende mit einer anderen Maturitätssprache als Deutsch können für schriftliche Prüfungen die Abgabe von französischen oder italienischen Gesetzestexten (soweit verfügbar) beantragen.

Bei den **GLV-Prüfungen** werden grundsätzlich **keine** Gesetzestexte abgegeben.

• **Allgemeinsprachliches und juristisches Fremdwörterbuch**

Studierende mit einer anderen Maturitätssprache als Deutsch können für schriftliche Prüfungen die Mitnahme *eines* allgemeinsprachlichen Fremdwörterbuches (z.B. Langenscheidt) und *eines* juristischen Fremdwörterbuches (d.h. juristische Wortübersetzung aus der Muttersprache ins Deutsch oder umgekehrt) beantragen. Die Wörterbücher sind der Prüfungsaufsicht unaufgefordert vor Beginn der Prüfung zu zeigen.

Studierende mit einer anderen Maturitätssprache als Deutsch können **ohne Gesuch** bei **deutschsprachigen GLV-Prüfungen** *ein* allgemeinsprachliches Fremdwörterbuch (z.B. Langenscheidt) und *ein* juristisches Fremdwörterbuch (d.h. juristische Wortübersetzung aus der Muttersprache ins Deutsch oder umgekehrt) verwenden.

Fachwörterbücher wie zum Beispiel METZGER PETER, Schweizerisches juristisches Wörterbuch sowie elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.

Um von einer Prüfungsdauerverlängerung, mündlichen Prüfung auf Italienisch, Abgabe von französischen oder italienischen Gesetzestexten und/oder Benutzung eines allgemeinsprachlichen und eines juristischen Fremdwörterbuches profitieren zu können, müssen Studierende das auf der Prüfungswebsite www.unilu.ch/rf/pruefungen aufgeschaltete **Gesuchsformular** bis am **Donnerstag, 19. April 2012, 24.00 Uhr** (massgebend ist der Poststempel) an folgende Adresse senden:

Universität Luzern
Dekanat RF
z.H. Prüfungsadministration
Frohburgstrasse 3
Postfach 4466
6002 Luzern